

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-025-03</b>			
	AZ:	<b>10.3</b>			
	Datum:	<b>03.11.2003</b>			
	Amt:	<b>Bürgermeisteramt</b>			
	Verfasser:	<b>Baddack, Marina</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>04.12.2003</b>	<b>Hauptausschuss</b>				
<b>18.12.2003</b>	<b>Stadtverordnetenversammlung</b>				
<b>Betreff</b> <b>Wahlprüfungsentscheidung über die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Raddusch, Repten und Stradow am 26.10.2003</b>					

### **Beschluss:**

Gemäß §§ 56 und 57 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) wird folgende Wahlprüfungsentscheidung getroffen:

Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Raddusch, Repten und Stradow am 26.10.2003 liegen nicht vor.

Die Wahlen sind gültig.

### **Beschlussbegründung:**

Auf Grund § 56 BbgKWahlG obliegt der neugewählten Vertretung die Wahlprüfung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss). Gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald nimmt der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses nach den Regelungen des BbgKWahlG wahr.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzureichen.

Das Wahlergebnis für die Wahlen am 26.10.2003 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz am 04.11.2003 veröffentlicht. Da der Tag der Veröffentlichung bei der Berechnung der Einspruchsfrist gemäß § 84 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung nicht eingerechnet wird, endet die Frist zur Einreichung von Wahleinsprüchen am 18.11.03.

Wahleinsprüche sind bis zu diesem Termin nicht eingereicht worden, somit ist gemäß § 57 Abs. 1 BbgKWahlG der Wahlprüfungsentscheid über die Gültigkeit der Wahl zu treffen.

**Finanzielle Auswirkungen:** - keine -

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------